vinetur

Frankreich eröffnet Nothilfefonds für Betriebe nach Hitzewelle, Dürre und Waldbränden

Anträge laufen bis zum 12. Oktober, Zahlungen sind für Betriebe mit geringem Rebflächenanteil auf 4.000 Euro gedeckelt.

Dienstag, 22. September 2026



Frankreich hat einen Nothilfefonds für Betriebe geöffnet, die von der diesjährigen Hitzewelle, Dürre und den Waldbränden betroffen sind, und bietet den fragilsten Betrieben kurzfristige finanzielle Unterstützung, während sie sich auf den nächsten Produktionszyklus vorbereiten.

Die vom Staat vorgestellte und am Montag von UGVC weitergegebene Maßnahme soll den Liquiditätsdruck auf Betriebe verringern, die unter den Wetterextremen von 2026 gelitten haben. Anträge sind seit dem 18. September möglich und werden bis zum 12. Oktober über die staatliche Online-Plattform „Mes Démarches Simplifiées“ entgegengenommen.

Um förderfähig zu sein, muss der Antragsteller ein hauptberuflicher Landwirt sein. Ist ein Betrieb als Unternehmen oder in einer anderen Rechtsform organisiert, muss mindestens ein Gesellschafter den Status eines Hauptbetriebsleiters haben. Zudem ist das Programm auf Betriebe beschränkt, bei denen weniger als 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Reben bepflanzt sind; diese Schwelle schränkt die Förderfähigkeit von Betrieben mit hohem Weinbauanteil deutlich ein.

Das ist für die Getränkebranche relevant, weil das Programm kein breites Rettungspaket für Weingüter ist. Stattdessen richtet es sich vor allem an Betriebe mit begrenztem Weinbauanteil, darunter Unternehmen aus Gemüsebau, Gartenbau, Obstbau, Tierhaltung und Ackerbau. Dennoch könnte die Unterstützung dazu beitragen, Tätigkeit und Liquidität in gemischt wirtschaftenden Regionen zu erhalten, die mit Wein- und anderen Getränkeregionen verbunden sind; dies wiederum könnte lokale Arbeitskräfte, Zulieferer und die Vorbereitung auf die nächste Saison stützen.

Die Beihilfesätze unterscheiden sich je nach Produktionsart. Für Gemüsebau und Sonderkulturen, darunter Gartenbau, Obstbau und Beerenanbau, beträgt die Grundzahlung 1.000 Euro, zuzüglich 250 Euro für jeden 2026er Arbeitsvertrag mit einer Laufzeit von mehr als vier Monaten. Die Obergrenze für diese Kategorie liegt bei 2.000 Euro.

Für Tierhaltungsbetriebe beträgt die Grundzahlung 1.000 Euro, weitere 1.000 Euro sind für die Neuansaat von Grünland und/oder den Transport von Futter verfügbar. Auch hier liegt die Obergrenze bei 2.000 Euro. Um diese Unterstützung zu beantragen, müssen Antragsteller 2026er Rechnungen für Transport und/oder Saatgutkäufe vorlegen, die vor Steuern insgesamt mehr als 500 Euro betragen.

Für Ackerbaubetriebe beträgt die Grundbeihilfe 4.000 Euro. Die Behörden erklärten, dass die an die drei Produktionskategorien geknüpften Beträge nicht miteinander kombiniert werden können.

Junglandwirte und neu gegründete Betriebsleiter können zusätzlich 750 Euro erhalten, wenn sie seit weniger als drei Jahren tätig sind, also am oder nach dem 1. Januar 2024 gegründet wurden. Den veröffentlichten Regeln zufolge gilt dieser Aufschlag unabhängig von der Rechtsform oder Produktionsart des Betriebs.

Das Programm wendet zudem die GAEC-Transparenzregel an, allerdings bis zu einer Grenze von zwei Gesellschaftern. In der Praxis kann sich das darauf auswirken, wie die Beihilfe für bestimmte gemeinschaftliche Betriebsstrukturen berechnet wird.

Übersteigt die Zahl der Anträge die verfügbaren Mittel, werden die Behörden die Fälle priorisieren. Einer der wichtigsten Faktoren dürfte die Verschlechterung des Betriebseinkommens zwischen 2023 und 2025 sein. Bei Unternehmen wird das durchschnittliche Einkommen geprüft.

Die Antragsteller werden gebeten, vor der Einreichung mehrere Nachweise vorzubereiten. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören die Bankverbindung des Betriebs, ein Formular zur De-minimis-Erklärung, ein Nachweis über die Zugehörigkeit zur Mutualité Sociale Agricole sowie Steuerbescheide für 2023 und 2025. Je nach Betriebsart können zusätzliche Dokumente erforderlich sein. Betriebe im Gemüsebau und in Sonderkulturen sollen 2026er Arbeitsverträge vorlegen. Tierhalter müssen 2026er Rechnungen und Zahlungsnachweise, einschließlich Kontoauszügen, einreichen. Landwirte, die Mitglied einer Genossenschaft sind und zur Begründung der Zahlung ein zugehöriges Konto verwenden, müssen außerdem eine tatsächliche Bankabbuchung über den vollen Rechnungsbetrag nachweisen.

Der Staat stellte die Maßnahme als außergewöhnliche Antwort auf ein Jahr mit schweren klimabedingten Schäden dar. Ziel sei es, gefährdeten Betrieben zu helfen, die unmittelbare finanzielle Belastung zu bewältigen und unter besseren Bedingungen in die nächste Kampagne zu starten.